



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 03. November 2020, um 18:30 Uhr,

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Bestellung eines vom Rat zu bestellenden Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 2-2020/2025
- 3) Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 3-2020/2025
- 4) Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 4-2020/2025
- 5) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der Wahlperiode 2014/2020 6-2020/2025
- 6) Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 5-2020/2025

- | | |
|--|--------------|
| 7) Bildung von Ausschüssen gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Sondergesetzen sowie Festlegung der Größe und Struktur der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW und nach Sondergesetzen | 7-2020/2025 |
| 8) Personelle Besetzung der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 12-2020/2025 |
| 9) Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 8-2020/2025 |
| 10) Ver- bzw. Zuteilung der stellv. Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 9-2020/2025 |
| 11) Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 13-2020/2025 |
| 12) Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschusses des Kreises Viersen | 10-2020/2025 |
| 13) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen | 14-2020/2025 |
| 14) Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 | 11-2020/2025 |
| 15) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 27. Oktober 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 03. November 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 27. Oktober 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 27. Oktober 2020

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 03. November 2020
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:54 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Buckenhüskes, Ulrich
3. Ratsmitglied Coenen, Bernd
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Ebbers, Monica
8. Ratsmitglied Fackler, Martin
9. Ratsmitglied Faßbender, Maik
10. Ratsmitglied Goertz, Marco
11. Ratsmitglied Gumbel, Lars
12. Ratsmitglied Haese, Detlef
13. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lucht, Christiane
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Otto, Michael
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rothe, Claudia

23. Ratsmitglied Siegers, Beate
24. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
25. Ratsmitglied Szallies, Christoph
26. Ratsmitglied Tekolf, Michael
27. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
28. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
29. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
30. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
31. Ratsmitglied Walter, Erwin
32. Ratsmitglied Walter, Klaus
33. Ratsmitglied Wochnik, Florian
34. Ratsmitglied Zilz, Dirk
35. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Bonus, Hermann-Josef
3. Kriegers, Frank
4. Grusen, Frank
5. Mennen, Dana
6. Gilleßen, Ursula
7. Creusen, Hans-Josef
8. Irmen, Heinz

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Bestellung eines vom Rat zu bestellenden Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 2-2020/2025
- 3) Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 3-2020/2025
- 4) Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 4-2020/2025
- 5) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der Wahlperiode 2014/2020 6-2020/2025
- 6) Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 5-2020/2025
- 7) Bildung von Ausschüssen gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Sondergesetzen sowie Festlegung der Größe und Struktur der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW und nach Sondergesetzen 7-2020/2025
- 8) Personelle Besetzung der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 12-2020/2025
- 9) Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 8-2020/2025
- 10) Ver- bzw. Zuteilung der stellv. Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 9-2020/2025
- 11) Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 13-2020/2025
- 12) Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschusses des Kreises Viersen 10-2020/2025
- 13) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen 14-2020/2025
- 14) Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 11-2020/2025

15) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. Oktober 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Ratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und CWG sowie Ratsmitglied Thomas Niggemeyer am 03. November 2020 einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung eingereicht haben. Dieser Vorschlag liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Bestellung eines vom Rat zu bestellenden Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 2-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Es empfiehlt sich für evtl. Vertretungsfälle auch einen stellvertretenden Schriftführer zu bestellen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Rates für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Rates und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Rates bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 3-2020/2025

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten stellte in seiner Sitzung am 15. September 2020 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 dahingehend fest, dass Herr Karl-Heinz Wassong zum Bürgermeister gewählt wurde.

Auf die entsprechende Mitteilung des Wahlleiters hat Herr Bürgermeister Karl-Heinz Wassong am 22. September 2020 die Annahme seiner Wahl erklärt. Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong wurde am 28. September 2020 ein bestätigendes Schreiben über das sich nahtlos an das bisherige Beamtenverhältnis auf Zeit anschließende Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2025 überreicht.

Gemäß § 65 Absatz 3 GO NRW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Da die Stellvertreter des Bürgermeisters erst im weiteren Verlauf der Sitzung gewählt werden, scheiden diese als mögliche Vorsitzende aus. Die Vereidigung und Amtseinführung erfolgen daher vom Altersvorsitzenden. Altersvorsitzender ist grundsätzlich das Ratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.

Ratsmitglied Consoir teilt mit, dass die Verwaltung festgestellt habe, dass er das an Lebensjahren älteste anwesende Ratsmitglied sei. Er übernimmt daher als Altersvorsitzender die Sitzungsleitung. Er gratuliert Bürgermeister Wassong im Namen der Bürgerinnen und Bürger, des Rates und auch persönlich sehr herzlich zu dem Erfolg. Sodann bittet er Herrn Bürgermeister Wassong, den Amtseid abzulegen.

Bürgermeister Wassong legt den Amtseid mit folgenden Worten ab:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Altersvorsitzender Consoir übergibt sodann die Sitzungsleitung an Bürgermeister Wassong.

Bürgermeister Wassong bedankt sich für die Ausführungen und Glückwünsche des Altersvorsitzenden sowie das ihm durch das Votum der Bürgerschaft ausgesprochene Vertrauen. Er hält Rückblick auf die zurückliegende und Ausblick auf die nun beginnende Amtsperiode. Insbesondere geht er dabei auf die Themen Wohnen und Wirtschaft, die Sicherung des Realschulstandortes Niederkrüchten, den Umzug der Schule am Lütter-

bach Katholische Grundschule Niederkrüchten, den nahezu vollständigen Breitbandausbau, die Einrichtung und Eröffnung des FriedWaldes, die Beseitigung des Renovierungs- und Sanierungsstaus an gemeindlichen Gebäuden, das gemeindliche Engagement zur Verbesserung der Biodiversität, die Errichtung der Windkraftanlagen, die „Aktion Herz statt Hetze“, den Waldbrand im Meinweggebiet, die Ausweisung neuer Gewerbeflächen und Wohnbaugebiete, das notwendige Verkehrs- und Mobilitätskonzept, die Bäderentwicklung und den vor dem Vertragsabschluss stehenden Verkauf des ehemaligen Flughafengeländes ein.

Weiterhin teilt Bürgermeister Wassong mit, dass er sich auf eine arbeitsreiche und ergebnisorientierte zweite Amtsperiode und eine weiterhin gute und kooperative, von Fairness und Wertschätzung getragener Zusammenarbeit mit den Rats- und Ausschussmitgliedern freue. Bei den Mitarbeitern der Verwaltung bedankt er sich für die geleistete Unterstützung.

4) Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Absatz 3 4-2020/2025
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Wenngleich § 67 Absatz 3 GO NRW die Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern und stellvertretenden Bürgermeistern in demselben Satz nennt, empfiehlt sich eine Trennung, da es sinnvoll ist, dass die im weiteren Verlauf der Sitzung vorgesehene Wahl der stellvertretenden Bürgermeister von verpflichteten Ratsmitgliedern erfolgt.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

Bürgermeister Wassong führt die Ratsmitglieder ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Jedes Ratsmitglied wird sodann gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

5) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der 6-2020/2025
Wahlperiode 2014/2020

Sachverhalt:

Mit der am 31. Oktober 2020 ablaufenden Wahlperiode beenden die Ratsmitglieder

Herr Peter Josef Beines,
Frau Birgitt Berlin,
Herr Wolfgang Fonger,
Herr Hans-Peter Gotzen,
Frau Helga Korth,
Herr Andreas Krämer,
Herr Jörg Lachmann,
Frau Marianne Lipp,
Herr Detlef Meyer,
Herr Thomas Rütten,
Herr Dietrich Schaefer,
Herr Manfred Schmitz,
Frau Marion Schouren,
Herr Ulrich Seeboth und
Herr Horst Soltysiak

ihre Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Niederkrüchten.

Bürgermeister Wassong ehrt die aus dem Rat ausgeschiedenen Ratsmitgliedern für ihr kommunalpolitisches ehrenamtliches Engagement. In 147 Jahren Ratsarbeit seien Generationen von Ratsmitgliedern stets Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger gewesen, hätten sich um deren Sorgen und Anliegen gekümmert und mit ihren Entscheidungen im Rat das Leben und die Entwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten gestaltet. Für ihr ehrenamtliches und zeitintensives Engagement für die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinde und die Gesellschaft sowie die stets konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt er sich mit persönlichen Worten bei jedem ausgeschiedenen Ratsmit-

glied. Mit einer gewidmeten Collage Niederkrüchtener Sehenswürdigkeiten, einem Wein-
geschenk und einem Blumenstrauß verabschiedet er die ausgeschiedenen Ratsmitglieder
feierlich und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute.

6) Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeord- 5-2020/2025
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus sei-
ner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertre-
ten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wählt der Rat aus seiner
Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stell-
vertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und
bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem
Wahlergebnis.

Sofern von der Regelung, dass drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürger-
meisters gewählt werden, abgewichen werden soll, so ist für eine wirksame Wahl zuvor
eine rechtswirksame Änderung der Hauptsatzung nötig.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhält-
niswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die
Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der
Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallen-
den Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters
ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt,
zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des
Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter ist,
wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht,
auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen
Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom
Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist
gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag
erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Wahl muss zwingend geheim erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Wahlvorschläge können von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden. Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Unter „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben. Eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sieht das Gesetz nicht vor.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, demzufolge grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Rates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln muss, ist bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nicht zu beachten.

Es ist auch zulässig, einen Wahlvorschlag einzureichen, auf den sich alle Ratsmitglieder zuvor geeinigt haben. Ein solch einheitlicher Wahlvorschlag kann jedoch nur einstimmig angenommen werden, um zu einer rechtmäßigen Wahl der Stellvertreter zu führen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Wenn nur eine Gegenstimme abgegeben wird, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und der Rat muss das Verhältniswahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO NRW durchführen.

Vor der Abstimmung wird der Bürgermeister die abgegebenen Wahlvorschläge bekanntgeben und die Fraktionen um Benennung von Stimmzählern bitten.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates, somit die Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Mitglied kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die Personen, die sich zur Wahl stellen, sind abstimmungsberechtigt, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW).

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten vom Bürgermeister befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend führt Bürgermeister Wassong die stellvertretenden Bürgermeister, sofern sie zuvor die Annahme der Wahl erklärt haben, gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Wassong verliest dazu die Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als stellvertretende/r Bürgermeister/in der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

Die gewählten Personen werden gebeten die ihnen ausgehändigten Verpflichtungserklärungen unterschrieben zurückzugeben.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Für die Wahl der drei stellvertretenden Bürgermeister sieht dieser Vorschlag folgende Ratsmitglieder vor:

1. Herr Michael Tekolf
2. Frau Beate Siegers
3. Herr Marco Goertz

Zu Stimmzählern werden vom Rat die Ratsmitglieder Meisel und Stoltze benannt und einstimmig bestätigt.

Wahl:

Die geheime Wahl mittels Stimmabgabe auf Stimmzetteln ergibt 34 Stimmen für den gemeinsamen Wahlvorschlag sowie eine Enthaltung.

Bürgermeister Wassong stellt fest, dass damit das Ratsmitglied Michael Tekolf zum ersten stellvertretenden Bürgermeister, das Ratsmitglied Beate Siegers zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin und das Ratsmitglied Marco Goertz zum dritten stellvertretenden Bürgermeister gewählt worden sind.

Auf Befragen von Bürgermeister Wassong erklären die Ratsmitglieder Tekolf, Siegers und Goertz einzeln, dass sie die Wahl annehmen. Bürgermeister Wassong gratuliert den Gewählten zu Ihren neuen Ämtern.

Bürgermeister Wassong führt die neuen stellvertretenden Bürgermeister ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- 7) Bildung von Ausschüssen gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Sondergesetzen sowie Festlegung der Größe und Struktur der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW und nach Sondergesetzen 7-2020/2025

Sachverhalt:

1. Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden.

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Die v.g. Ausschüsse sind die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung.

Darüber hinaus sind Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen zu bilden. Hierzu zählen der gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zu bildende Wahlprüfungsausschuss sowie der gemäß § 2 Absätze 1 und 3 KWahlG zu bildende Wahlausschuss. Weitere Pflichtausschüsse sind denkbar, für Niederkrüchten jedoch nicht relevant (z.B. Krankenhausausschuss, Betriebsausschuss).

Neben den o.g. Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse, die sog. freiwilligen Ausschüsse, bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse steht im Ermessen des Rates und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Auch der Schulausschuss ist heute – anders als früher – ein freiwilliger Ausschuss. Entschieden sich der Rat allerdings für die Bildung eines Ausschusses, der sich mit Schulangelegenheiten befasst, so ist die Regelung in § 85 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zu beachten. Demnach ist in einen solchen Ausschuss je ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Wird kein ausschließlich für Schulangelegenheiten zuständiger Ausschuss, sondern ein gemeinsamer, für verschiedene Angelegenheiten

zuständiger Ausschuss gebildet, so bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände der Schulangelegenheiten beschränkt.

2. Größe der Ausschüsse

Der Rat regelt weiterhin die Zahl der Ausschusssitze. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalrechts, somit nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist gemäß § 2 Absatz 2 KWahlG der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlausschuss ist Wahlorgan.

3. Struktur der Ausschüsse

Der Rat regelt die Ausschussstruktur, somit die mögliche Ausschusszugehörigkeit von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern (§ 58 Absatz 3 GO NRW) und ggfs. beratenden sachkundigen Einwohnern (§ 58 Absatz 4 GO NRW).

Gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger (...), bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses von Bedeutung, da die Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Es empfiehlt sich, für die Struktur der Ausschüsse die Formulierung „Der Ausschuss (Benennung des Ausschusses) hat x Mitglieder, davon mindestens y Ratsmitglieder und bis zu z sachkundige Bürger.“ zu wählen. Eine starre Festlegung, dass z.B. einem 15er Ausschuss 8 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger angehören, sollte aufgrund von Praktikabilitätsgründen nicht gewählt werden.

Sofern im späteren zeitlichen Verlauf der Wahlperiode z.B. ein sachkundiger Bürger ausscheidet und hierfür ein Ratsmitglied nachrückt, so müsste der Rat dann lediglich über die personelle Nachbesetzung in diesem Ausschuss beschließen.

Der Wahlausschuss muss nicht ausschließlich mit Ratsmitgliedern besetzt werden; zu Beisitzern können auch sachkundige Bürger gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied hat gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies kann auch ein Pflichtausschuss sein. Das fraktionslose Ratsmitglied erklärt, welchem Ausschuss es angehören möchte. Für diesen Ausschuss hat der Rat das fraktionslose Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme bestellen. Auf Wunsch des fraktionslosen Ratsmitglieds kann der Rat es auch für weitere Ausschüsse zum beratenden Mitglied bestellen.

4. Sonstiges

Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW hat der Bürgermeister im Rat Stimmrecht. Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW stimmt der Bürgermeister in den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 nicht mit.

Bei den Beschlussfassungen des Rates über die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW stimmt der Bürgermeister demzufolge mit.

Bei den Beschlussfassungen über die Ausschussstruktur gemäß § 58 Absätze 1 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Sollte es in dieser Sitzung nicht zu einer Bildung aller Ausschüsse kommen, so ist zumindest der Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Gemäß § 40 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen (...) zu beschließen. Vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über den Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 ist die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses für den 9. Dezember 2020 vorgesehen.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Pflichtausschüsse nach GO NRW:

- Haupt- und Finanzausschuss
(17 Mitglieder und Bürgermeister als Vorsitzender)
- Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)

Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen:

- Wahlprüfungsausschuss (11 Mitglieder)
- Wahlausschuss (8 Beisitzer und Bürgermeister als Vorsitzender)

Freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (17 Mitglieder)
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften
(17 Mitglieder)
- Bauausschuss (17 Mitglieder)
- Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (17 Mitglieder)
- Schulausschuss (17 Mitglieder und zwei beratende Mitglieder der ev. und kath.
Kirche sowie drei beratende Mitglieder der drei ortsansässigen Schulen)

Über die Bildung (1.), Größe (2.) und Struktur (3.) der Ausschüsse ist mittels Beschlüssen zu entscheiden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Dieser sieht einen Vorschlag für die Bildung, Größe und Struktur der Ausschüsse vor. Demnach sollen folgende Ausschüsse mit folgender Größe und Struktur gebildet werden:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 16 Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger
- Wahlausschuss mit dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie 8 Beisitzern, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 3 sachkundige Bürger
- Wahlprüfungsausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger

- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz mit 15 Mitgliedern, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger sowie als beratende Mitglieder je ein Vertreter der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (Schulleitung), der Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten (Schulleitung), der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmatal (Schulleitung), der katholischen und der evangelischen Kirche
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales mit 15 Mitgliedern, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger
- Ausschuss für Planung, Verkehr- und Grundstücksangelegenheiten mit 15 Mitgliedern, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft mit 15 Mitgliedern, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger

Bürgermeister Wassong lässt über die Bildung, die Größe und Strukturen der Ausschüsse en bloc abstimmen.

Beschluss:

- Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus 16 Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister zusammen.
- Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger.
- Es wird ein Wahlausschuss mit dem Wahlleiter als Vorsitzendem gebildet. Der Ausschuss hat 8 Beisitzer, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 3 sachkundige Bürger.
- Es wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger.

- Es wird ein Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz gebildet. Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.
- Es wird ein Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur gebildet. Der Ausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger. Weiterhin gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder je ein Vertreter der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (Schulleitung), der Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten (Schulleitung), der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal (Schulleitung) sowie der katholischen und der evangelischen Kirche an.
- Es wird ein Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales gebildet. Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.
- Es wird ein Ausschuss für Planung, Verkehr- und Grundstücksangelegenheiten gebildet. Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.
- Es wird ein Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft gebildet. Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Personelle Besetzung der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

12-2020/2025

Sachverhalt:

Nach den zuvor getroffenen Grundsatzentscheidungen bzgl. der Bildung von Ausschüssen sowie deren Größe und Struktur kann die namentliche Besetzung der Ausschüsse erfolgen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

1. Variante: Einigungsverfahren

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse en bloc beziehen oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein. Um das Merkmal des einheitlichen Wahlvorschlages zu erfüllen, muss konkurrenzlos nur ein einziger Vorschlag vorliegen. Weiterhin muss eine Einigung der Ratsmitglieder vorliegen. Idealtypische Voraussetzung hierfür ist das Einbringen des Vorschlages durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder. Eine Einigung liegt nicht vor, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion oder gar ein einzelnes Ratsmitglied einen Wahlvorschlag unterbreitet. Sofern der Vorschlag jedoch von der Mehrheit der Ratsmitglieder eingereicht wird, so ist herrschende Meinung, dass damit die Voraussetzung der Einigung der Ratsmitglieder erfüllt ist. Schließlich ist ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind für die Einstimmigkeit unschädlich.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO nicht mit.

2. Variante: Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer

Kommt das Einigungsverfahren nicht zum Tragen, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach der mathematischen Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenwahlvorschläge nach dem Quotenverfahren von Hare-Niemeyer.

Berechtigt zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen sind Fraktionen und Gruppen; Einzelmandatsträgern steht das Recht nicht zu. Die Legaldefinition der Fraktionen ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Der Begriff „Gruppen des Rates“ aus

§ 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist weiter zu fassen als der Begriff der Gruppe in § 56 Absatz 1 GO NRW. Mehrere Fraktionen oder Gruppen können nach dem Wortlaut der § 56 Absatz 3 GO NRW eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Diese Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Weiterhin erfordert eine zulässige Listenverbindung, dass sie auf Basis einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates reichen Listen ein, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Sofern bei der Festlegung der Struktur der Ausschüsse beschlossen wurde, dass auch sachkundige Bürger bzw. Einwohner den Ausschüssen angehören sollen, so müssen die Listen mehrere Gruppen von Bewerbern (Ratsmitglieder/sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner) enthalten. Es empfiehlt sich, diese Bewerbergruppen in Blöcken zu gliedern. Über die eingereichten Listen erfolgt sodann eine Abstimmung.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO NRW nicht mit.

Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt die Verteilung der Ausschuss-sitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (d.h. ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen) dividiert. Das Ergebnis stellt die Quote dar. Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchste Nachkommastellen zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Um bei der Besetzung der Ausschüsse die zuvor festgelegte Struktur (Ratsmitglieder, Anzahl sachkundiger Bürger, Anzahl sachkundige Einwohner) zu erreichen, müssen entweder die Listen mit den Wahlvorschlägen passgenau auf das (voraussichtliche) Wahlergebnis abgestimmt sein. Alternativ muss für die Anzahl der sachkundigen Bürger (ggfs. auch Einwohner) je Fraktion bzw. Gruppe des Rates ebenfalls nach dem mathematischen Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer verteilt werden. In diesem Falle reicht es aus, wenn die Fraktionen/Gruppen des Rates die Listen blockweise mit den Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern bzw. sachkundigen Einwohnern bilden. Über die Verfahrensweise ist ggfs. ein Beschluss zu fassen.

Sofern eine Liste so wenig Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, so bleibt die Fraktion oder Gruppe des Rates, die die Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. In diesen Fällen besteht allerdings für die Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitgliedes nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für denjenigen Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt. Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Dieser wirkt im Ausschuss mit lediglich beratender Stimme mit. Erforderlich bleibt gleichwohl ein formeller Ratsbeschluss, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird (§ 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW).

Das oben beschriebene Verfahren ist für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern sowie für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit stellvertretenden Mitgliedern anzuwenden. Es hat sich bewährt, je Mitglied drei namentliche Vertreter zu wählen. Lediglich für den Wahlausschuss soll für jeden Beisitzer ein Vertreter gewählt werden.

Da sich evtl. Abwesenheiten von Ratsmitgliedern aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder anderen Gründen bei den Abstimmungen direkt auf die (und in aller Regel abweichend auf die bei Vollzähligkeit der Ratsmitglieder und einem Abstimmungsverhalten zugunsten der eigenen Listen erwarteten) Abstimmungsergebnisse und somit auf die Besetzung der Ausschüsse auswirken, könnte ein Einigungsverfahren auf Basis der im Vorfeld zur Verfügung gestellten Berechnungsmodelle ein mögliches Ziel aller Beteiligten sein. Nur so kann vermieden werden, dass es zu „ungewollten“ Ergebnissen aufgrund von Abwesenheiten Einzelner bei der Wahl oder durch ein ggfs. erforderliches Losverfahren bei gleichen Zahlenbruchteilen kommt.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Wege des Einigungsverfahrens mit einem einstimmigen Beschluss oder im Wege des Wahlverfahrens nach Hare-Niemeyer.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Dieser sieht die Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern und bis zu drei Vertretern vor.

Sodann lässt er über die Besetzung der zuvor gebildeten Ausschüsse abstimmen.

Beschluss:

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt wie folgt:

Haupt- und Finanzausschuss (16er Ausschuss und BM als Vorsitzender)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Coenen, Theo	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Degenhardt, Anja	Heinrichs, Markus	Zilz, Dirk	Ebbers, Monica
Fackler, Martin	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Gumbel, Lars	Rothe, Claudia	Walter, Erwin	-
Lasenga, Jürgen	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Mankau, Wilhelm	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Niggemeyer, Thomas	-	-	-
Otto, Michael	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Ebbers, Monica	Faßbender, Maik
Szallies, Christoph	Faßbender, Maik	Heinrichs, Markus	Lucht, Christiane
Tekolf, Michael	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
van de Weyer, Sebastian	Buckenhüskes, Ulrich	-	-
Wahlenberg, Johannes	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Walter, Klaus	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Zilz-Rombey, Susanne	Ebbers, Monica	Faßbender, Maik	Heinrichs, Markus

Rechnungsprüfungsausschuss (11er Ausschuss; mindestens 6 RM und bis zu 5 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Coenen, Bernd	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Coenen, Theo	Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Haese, Detlef
Gumbel, Lars	Rothe, Claudia	Walter, Erwin	-
Heinrichs, Markus	Faßbender, Maik	Siegers, Beate	Lucht, Christiane
Lasenga, Jürgen	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Mankau, Wilhelm	Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Haese, Detlef
Polmans, Matthias	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Wallrafen, Paul Gerd	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Zilz-Rombey, Susanne	Zilz, Dirk	Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja
Sachk. Bürger/innen			
Lachmann, Jörg	Beines, Peter Josef	Dahlke, Hans-Peter	van de Weyer, Bernd
Meyers, Elisabeth	Tillmann, Stefan	Peters, Peter	Hütten, Kai

Wahlausschuss (8er Ausschuss und Wahlleiter als Vorsitzender; mindestens 5 RM und bis zu 3 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	-	-
Meisel, Iris	Polmans, Matthias	-	-
Otto, Michael	Wallrafen, Paul Gerd	-	-
Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja	-	-
Wallrafen, Heinz	Tekolf, Michael	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Lachmann, Jörg	van de Weyer, Bernd	-	-
Mankau, Hans	Reuter, Hans Jürgen	-	-
Rütten, Anke	Ahlen, Norbert	Schüppel, Christian	-

Wahlprüfungsausschuss (11er Ausschuss; mindestens 6 RM und bis zu 5 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Fackler, Martin	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	Heinrichs, Markus	Siegers, Beate
Michiels, Walter	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Stoltze, Jörg	Consoir, Willi	-	-
Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja	Zilz-Rombey, Susanne	Faßbender, Maik
Tekolf, Michael	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Wallrafen, Paul Gerd	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Sachk. Bürger/innen			
Krämer, Andreas	Ahlen, Norbert	Schüppel, Christian	Liebrecht, Ralf
Mankau, Hans	Gotzen, Hans Peter	Schulz, Thies	Henning, Markus
Dr. Striemann, Jürgen	Jakobs, Helmut	Bertulot, Gisela	van de Weyer, Bernd
Tillmann, Stefan	Hütten, Kai	Prinz, Lothar	Meyers, Elisabeth

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz (15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Heinrichs, Markus	Zilz-Rombey, Susanne	Degenhardt, Anja	Ebbers, Monica
Otto, Michael	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Polmans, Matthias	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Stoltze, Jörg	Haese, Detlef	Coenen, Theo	Mankau, Wilhelm
Szallies, Christoph	Siegers, Beate	Lucht, Christiane	Zilz-Rombey, Susanne
Wallrafen, Paul Gerd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Walter, Klaus	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Zilz, Dirk	Faßbender, Maik	Zilz-Rombey, Susanne	Degenhardt, Anja
Sachk. Bürger/innen			
Dr. Boekels, Sebastian	Tillmann, Stefan	Krüger, Volker	Peters, Peter
Dahlke, Hans-Peter	Bertulot, Gisela	Dr. Striemann, Jürgen	Lachmann, Jörg
Gründler, Jürgen	Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Henning, Markus
Hürckmans, Johannes	Bohnen, Werner	Schaefer, Dietrich	Bormann, Michael
Krämer, Andreas	Seeboth, Ulrich	Biewer, Brigitte	Rütten, Thomas
Lamp, Herbert	Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Schulz, Thies
Nordhausen, Helle Perke	Bohnen, Werner	Schaefer, Dietrich	Bormann, Michael
Beratendes Mitglied			
Niggemeyer, Thomas	-	-	-

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Buckenhüskes, Ulrich	van de Weyer, Sebastian	-	-
Degenhardt, Anja	Heinrichs, Markus	Zilz-Rombey, Susanne	Faßbender, Maik
Fackler, Martin	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Goertz, Marco	Coenen, Theo	Consoir, Willi	Haese, Detlef
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	Szallies, Christoph	Siegers, Beate
Meisel, Iris	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Rothe, Claudia	Walter, Erwin	Gumbel, Lars	-
Wohnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Sachk. Bürger/innen			
Classen, Daniel	Schulz, Thies	Esser, Carolin	Grotjahn, Jürgen
Jochum, Karin	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Korth, Helga	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Liebrecht, Ralf	Schüppel, Christian	Töpfer, Klaus	Rütten, Anke
Lucht, Edgar	de Munnik, Cecilia	Ebbers, Ronja	Tillmann, Stefan
Reugels-Schlütter, Hildegard	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Ward, Michelle	Meyers, Elisabeth	Degenhardt, Jan	Kelle, Michael

Bei der Beratung von Tagesordnungspunkten in Schulangelegenheiten gehören dem Ausschuss weiterhin als beratende Mitglieder je ein Vertreter der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (Schulleitung), der Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten (Schulleitung), der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmatal (Schulleitung) sowie der katholischen und der evangelischen Kirche an.

Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Coenen, Theo	Goertz, Marco	Haese, Detlef	Consoir, Willi
Degenhardt, Anja	Zilz-Rombey, Susanne	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Ebbers, Monica	Siegers, Beate	Heinrichs, Markus	Faßbender, Maik
Meisel, Iris	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Rothe, Claudia	Gumbel, Lars	-	-
Tekolf, Michael	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Wallrafen, Heinz	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Walter, Erwin	Gumbel, Lars	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Coenen, Marcus	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
Lucht, Edgar	Ward, Michelle	Van Horrick, Lisa	Kelle, Michael
Meding, Michael	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
Meyers, Elisabeth	de Munnik, Cecilia	Prinz, Lothar	Degenhardt, Jan
Rütten, Thomas	Horbach-Jones, Marisa	Liebrecht, Ralf	Ahlen, Norbert
Spridzans, Irmgard	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
van de Weyer, Bernd	van de Weyer, Daniel	Bertulot, Gisela	Beines, Peter Josef

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder			
Buckenhüskes, Ulrich	van de Weyer, Sebastian	-	-
Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Faßbender, Maik	Degenhardt, Anja	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Gumbel, Lars	Walter, Erwin	Rothe, Claudia	-
Haese, Detlef	Stoltze, Jörg	Goertz, Marco	Mankau, Wilhelm
Michiels, Walter	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Zilz-Rombey, Susanne	Heinrichs, Markus
Wahlenberg, Johannes	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Sachk. Bürger/innen			
Bormann, Michael	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Küskens, Paul	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Peters, Peter	Boekels, Sebastian	Prinz, Lothar	Kelle, Michael
Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Lamp, Herbert	Gründler, Jürgen
Schmitz, Manfred	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Seeboth, Ulrich	Rütten, Anke	Krämer, Andreas	Soltysiak, Horst
Tillmann, Stefan	Krüger, Volker	Lucht, Edgar	Meyers, Elisabeth
Beratendes Mitglied			
Niggemeyer, Thomas	-	-	-

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglieder	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Ratsmitglieder:			
Consoir, Willi	Coenen, Theo	Stoltze, Jörg	Mankau, Wilhelm
Heinrichs, Markus	Zilz-Rombey, Susanne	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Degenhardt, Anja	Faßbender, Maik
van de Weyer, Sebastian	Buckenhüskes, Ulrich	-	-
Wallrafen, Heinz	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Walter, Erwin	Rothe, Claudia	Gumbel, Lars	-
Wochnik, Florian	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Sachk. Bürger/innen:			
Berendes, Doris	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef
Lucht, Edgar	Ward, Michelle	Tillmann, Stefan	De Munnik, Cecilia
Mankau, Hans	Gotzen, Hans-Peter	Reuter, Hans Jürgen	Lamp, Herbert
Peters, Peter	Meyers, Elisabeth	Krüger, Volker	Kelle, Michael
Schrievers, Klaus	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef
Soltysiak, Horst	Zimmer, Bernd	Ahlen, Norbert	Biewer, Brigitte
Stolzenberger, Claudia	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 9) Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 8-2020/2025

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Integrationsausschusses,
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW kraft Amtes den Vorsitz führt und
- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Wahlleiter ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der Ausschussvorsitze: einer Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und einer Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante:

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Für die Berechnung des Fünftels der Ratsmitglieder ist die Anzahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder unerheblich. Einem Einigungsvorschlag der Fraktionen können somit maximal 6 Ratsmitglieder widersprechen; in diesem Falle wäre der Einigungsvorschlag immer noch angenommen.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Falle das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend jeweils die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratssitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Die Anlage gilt ebenso für das Verfahren der Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (s. hierzu auch Vorlagen-Nr. 9-2020/2025).

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt im Wege der Einigung gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW oder im Wege des Zugreifverfahrens gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Dieser Vorschlag sieht vor, die Vorsitze in den Ausschüssen wie folgt zu verteilen:

- Rechnungsprüfungsausschuss: CDU-Fraktion
- Wahlprüfungsausschuss: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: SPD-Fraktion
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- u. Forstwirtschaft:
CDU-Fraktion

Bürgermeister Wassong lässt über die Verteilung der Ausschussvorsitze abstimmen.

Beschluss:

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt auf die Fraktionen verteilt:

- Rechnungsprüfungsausschuss: CDU-Fraktion
- Wahlprüfungsausschuss: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: SPD-Fraktion
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft:
CDU-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anschließend erfragt Bürgermeister Wassong die Namen der Ausschussvorsitzenden bei den Fraktionen.

Demnach werden folgende Personen für den Vorsitz in den Ausschüssen benannt:

- Rechnungsprüfungsausschuss: Jürgen Lasenga
- Wahlprüfungsausschuss: Martin Fackler
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: Dirk Zilz
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: Anja Degenhardt
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: Theo Coenen
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten: Bernd Coenen
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft:
Heinz Wallrafen

- 10) Ver- bzw. Zuteilung der stellv. Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 9-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NRW gelten die Sätze 1 bis 5 für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

Voraussetzung für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu stellv. Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Integrationsausschusses,
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses; hier wählt der Hauptausschuss gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden,
- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen stellvertretender Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Vertreter im Amt des Bürgermeisters ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der stellv. Ausschussvorsitze: einer Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und einer Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls die vorgenannte Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante:

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Für die Berechnung des Fünftels der Ratsmitglieder ist die Anzahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder unerheblich. Einem Einigungsvorschlag der Fraktionen dürfen somit max. 6 Ratsmitglieder widersprechen; in diesem Falle wäre der Einigungsvorschlag immer noch angenommen.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratsitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen.

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Die Ratsmitglieder müssen aber – vor der Anwendung des Zugreifverfahren – durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, ob die stellv. Vorsitzende nach denselben Höchstzahlen wie bei den Vorsitzenden oder nach den Höchstzahlen, die auf die für die Vorsitzenden genutzten Höchstzahlen folgen, zugeteilt werden sollen.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die stellv. Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend jeweils die Ausschüsse, deren stellv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die stellv. Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratssitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Die Anlage gilt ebenso für das Verfahren der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden (s. hierzu auch Vorlagen-Nr. 8-2020/2025).

Die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze erfolgt im Wege der Einigung gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW oder im Wege des Zugreifverfahrens gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Im letzteren Fall ist vor der Anwendung des Zugreifverfahrens zu entscheiden, ob die stellv. Vorsitzenden nach denselben Höchstzahlen wie bei den Vorsitzenden oder nach den Höchstzahlen, die auf die für die Vorsitzenden genutzten Höchstzahlen folgen, zugeteilt werden sollen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Dieser Vorschlag sieht vor, die stellvertretenden Vorsitze in den Ausschüssen wie folgt zu verteilen:

- Rechnungsprüfungsausschuss: SPD-Fraktion
- Wahlprüfungsausschuss: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: SPD-Fraktion
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bürgermeister Wassong lässt sodann über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzende auf die Fraktionen abstimmen.

Beschluss:

Die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden wie folgt auf die Fraktionen verteilt:

- Rechnungsprüfungsausschuss: SPD-Fraktion
- Wahlprüfungsausschuss: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: SPD-Fraktion
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: CDU-Fraktion
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anschließend erfragt Bürgermeister Wassong die Namen der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bei den Fraktionen.

Demnach werden folgende Personen für den stellvertretenden Vorsitz in den Ausschüssen benannt:

- Rechnungsprüfungsausschuss: Theo Coenen
- Wahlprüfungsausschuss: Christoph Szallies
- Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz: Jörg Stoltze
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur: Martin Fackler
- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales: Iris Meisel
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten:
Maik Faßbender
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft:
Markus Heinrichs

11) Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

13-2020/2025

Sachverhalt:

§ 56 GO NRW behandelt u.a. die Themen Fraktionen, Gruppen und die ihnen zu gewährenden Zuwendungen. Bei den folgenden Ausführungen wird die GO NRW in der Fassung ab dem 1. November 2020 zitiert.

Gemäß § 56 Abs. 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern (...), die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern (...) bestehen.

Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat (...) entsprechend. Eine Gruppe im Rat (...) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Fraktionen und Gruppen sind kaum zu unterscheiden. Da Fraktionen weitergehende Rechte als Gruppen haben, dürfte in der Praxis die Bildung einer Gruppe nur infrage kommen, wenn der Zusammenschluss nicht die erforderliche Mindestfraktionsstärke erreicht.

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. (...) Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Die GO verpflichtet die Gemeinde zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen dem Grunde nach. Die Höhe der Aufwendungen steht im pflichtgemäßen Er-

messen des Rates. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, hat Anspruch auf die Bereitstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln. Es ist zulässig, einem fraktionslosen Ratsmitglied – anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln – finanzielle Zuwendungen zukommen zu lassen. Die finanziellen Zuwendungen dürfen jedoch die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält. Gruppen erhalten mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion in dem Rat erhalten würde (Kommentar Rehn/Cronaue/von Lennep/Knirsch Ziffer 1 zu § 56 GO NRW).

§ 9 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten enthält derzeit folgende Regelung zu den Mitteln, die den Fraktionen gewährt werden:

„Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.“

Wenn ein Rat eine solche Regelung in der Hauptsatzung trifft, handelt es sich um eine Regelung, die in der Hauptsatzung getroffen werden kann, jedoch nicht zwingend dort getroffen werden muss. Demgegenüber gibt es auch zwingend in der Hauptsatzung vorzunehmende Regelungen wie z.B. Einzelheiten zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Absatz 2 GO NRW.

Insofern könnte ein Beschluss zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen an ein fraktionsloses Ratsmitglied, der die bestehende Regelung in der Hauptsatzung lediglich ergänzt, nicht aber widerspricht oder unterläuft, durch einfachen Ratsbeschluss erfolgen. Eine Hauptsatzungsänderung wäre nicht zwingend erforderlich.

Aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, von der Möglichkeit, einem fraktionslosen Ratsmitglied finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunikationsmittel zu gewähren, Gebrauch zu machen. Die Zuwendungen würden in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte, gewährt und betragen somit monatlich $((80,00 \text{ €} + 2 \times 6,00 \text{ €}) \times 2/3 \times 90 \%) / 2 = 27,60 \text{ €}$. Über die Verwendung der Zuwendungen ist gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW ein Nachweis zu führen. Die Regelung sollte rückwirkend ab dem 1. November und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 gelten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die finanziellen Zuwendungen im Vergleich zu den alternativ zur Verfügung zu stellenden Sach- und Kommunikationsmitteln kostenneutral verhalten werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Ab dem 1. November 2020 und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt, gewährt. In Anwendung von § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung wird somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 27,60 € gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 12) Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschusses des Kreises Viersen 10-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. k der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen gehören dem Kreisjugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes an. Gleichzeitig ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Es ist beabsichtigt, dass der Kreistag über die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung am 5. November 2020 beschließt. Aus Sicht der Kreisverwaltung wäre es zweckmäßig, wenn die Städte und Gemeinden sich jeweils durch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses, der sich auf örtlicher Ebene mit Jugendfragen befasst, vertreten lassen. Im Übrigen wird auf das der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Kreises Viersen verwiesen.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurde zum beratenden Mitglied die Vorsitzende des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses, Frau Anja Degenhardt, und zum stellvertretenden beratenden Mitglied die stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses, Frau Marion Schouren, entsandt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Zum beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss wird der Vorsitzende des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales, Herr Theo Coenen, entsandt. Zum stellvertretenden beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss wird die stellvertretende Vorsitzende Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales, Frau Iris Meisel, entsandt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

13) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

14-2020/2025

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

Im Folgenden werden die Gremien und die Anzahl der für die Wahlperiode 2020/2025 zu entsendenden Vertreter, ggfs. mit ergänzenden Erläuterungen, aufgeführt.

1. Zweckverband euregio rhein-maas-nord – Verbandsversammlung –

Gemäß § 7 Nr. 4 der Satzung für einen Zweckverband euregio rhein-maas-nord wählen die Mitgliedskörperschaften nach Beginn einer neuen Wahlperiode unverzüglich ihre

Vertreter für die Verbandsversammlung. Es sind ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

- Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied
- Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied

2. Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Gesellschafterin der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH. Für den Aufsichtsrat sind ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

- Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied
- Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied

3. Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Ein Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde Niederkrüchten. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten entsandt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Für den Aufsichtsrat sind zwei Mitglieder zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

- Ratsmitglied Detlef Meyer
- Ratsmitglied Wilhelm Mankau

4. Filialdirektionsbeirat der Sparkasse Krefeld

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld vom 05.07.1988 wurde beschlossen, dass die Bürgermeister der Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten kraft ihres Amtes Mitglied des Filialdirektionsbeirates sind. Damit ist Bürgermeister Karl-Heinz Wassong Mitglied dieses Beirates. Ein weiteres Mitglied ist vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurde entsandt:

- Ratsmitglied Theo Coenen

5. Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH

Gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag ist die Gemeinde berechtigt, vier Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, davon ist ein Vertreter der Bürgermeister. Der Rat kann somit drei weitere Mitglieder entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

- Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied
- Ratsmitglied Johannes Wahlenberg als Mitglied
- Ratsmitglied Wilhelm Mankau als Mitglied
- Ratsmitglied Marianne Lipp als Mitglied
- Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied
- Ratsmitglied Jürgen Lasenga als stellvertretendes Mitglied
- Ratsmitglied Jörg Stoltze als stellvertretendes Mitglied
- Ratsmitglied Christoph Szallies als stellvertretendes Mitglied

6. Schwalmverband – Verbandsversammlung –

Der Sachverhalt zur Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung wird zur Sitzung des Rates am 24. November 2020 aufbereitet, da noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband Brüggen aussteht.

Zu den vorgenannten Gremien sind Vertreter zu entsenden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong verweist auf den eingereichten gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse. Dieser Vorschlag sieht vor, die Gremien wie folgt zu besetzen:

Zweckverband euregio rhein-maas-nord – Verbandsversammlung –

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Ratsmitglied Klaus Walter	Ratsmitglied Martin Fackler

Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) – Aufsichtsrat –

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Ratsmitglied Maik Faßbender	Ratsmitglied Michael Otto

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH – Aufsichtsrat –

Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
Ratsmitglied Michael Tekolf	./.
Ratsmitglied Markus Heinrichs	./.

Filialdirektionsbeirat der Sparkasse Krefeld

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Ratsmitglied Johannes Wahlenberg	./.

Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH – Aufsichtsrat –

Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
Ratsmitglied Johannes Wahlenberg	Ratsmitglied Jürgen Lasenga
Ratsmitglied Christoph Szallies	Ratsmitglied Dirk Zilz
Ratsmitglied Wilhelm Mankau	Ratsmitglied Jörg Stoltze

Bürgermeister Wassong lässt über die Besetzung der Gremien einzeln abstimmen:

Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord werden entsandt:

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Ratsmitglied Klaus Walter	Ratsmitglied Martin Fackler

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

In den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) werden entsandt:

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Ratsmitglied Maik Faßbender	Ratsmitglied Michael Otto

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

In den Aufsichtsrat der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH werden entsandt:

Mitglieder:

Ratsmitglied Michael Tekolf

Ratsmitglied Markus Heinrichs

Stellvertretende Mitglieder:

./.

./.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

In den Filialdirektionsbeirat der Sparkasse Krefeld wird entsandt:

Mitglied:

Ratsmitglied Johannes Wahlenberg

Stellvertretendes Mitglied:

./.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

In den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH werden entsandt:

Mitglieder:

Ratsmitglied Johannes Wahlenberg

Ratsmitglied Christoph Szallies

Ratsmitglied Wilhelm Mankau

Stellvertretende Mitglieder:

Ratsmitglied Jürgen Lasenga

Ratsmitglied Dirk Zilz

Ratsmitglied Jörg Stoltze

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 11-2020/2025

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse, wie sie im Ältestenrat am 24. September 2020 besprochen worden ist, ist der Sitzungsvorlage als Anlage der Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 beigefügt. Der Sitzungskalender für das Jahr 2021 soll im Rat am 24. November 2020 beraten werden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der mit der Vorlage vorgestellte Entwurf des Sitzungskalenders mit folgenden Änderungen zur Abstimmung vorgeschlagen wird:

Die ursprünglichen in 2020 noch geplanten Sitzungen

- des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft am 12. November 2020,
- des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales am 26. November 2020 und
- des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am 3. Dezember 2020

werden nicht stattfinden. Der in 2020 zu beschließende Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 soll im Haupt- und Finanzausschuss am 8. Dezember 2020 beraten werden.

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den in dieser Form abgeänderten Entwurf des Sitzungskalenders abstimmen.

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 wird beschlossen. Der Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 soll im Haupt- und Finanzausschuss am 8. Dezember 2020 beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Sitzungskalender 2020 – Entwurf Nov. und Dez. 2020 –

15) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 15.1 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Neujahrsempfang am 09. Januar 2021 aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden werde. Die Verleihung des Ehrenzeichens werde in einem anderen angemessenen Rahmen erfolgen.
- 15.2 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass den Ratsmitgliedern, für die bislang noch kein Foto im Ratsinformationssystem eingestellt worden ist, ein Angebot für eine kostenlose Porträtaufnahme bei einem Fotografen unterbreitet werden wird.
- 15.3 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass er gegenüber der BIMA seinen Unmut kundgetan habe, dass die Verwaltung über die in den vergangenen Tagen stattgefundenen Detonationen nicht unterrichtet gewesen sei.
- 15.4 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass den Fraktionsvorsitzenden demnächst ein Schreiben mit möglichen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Rates übersandt werde.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister
(außer zu Tagesordnungs-
punkt 3)

gez. Consoir
Altersvorsitzender
(zu Tagesordnungs-
punkt 3)

gez. Gilleßen
Schriftführerin

Ratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, CWG & Ratsmitglied Thomas Niggemeyer

Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstr. 19
41372 Niederkrüchten

03. November 2020



Gemeinsamer Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung

Sehr geehrter Bürgermeister Wassong,

für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung am 03. November 2020 reichen wir den als Anlage beigefügten gemeinsamen Vorschlag ein.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Ratsfraktion

Handwritten signature of Johannes Wahlenberg in blue ink.

Johannes Wahlenberg

Für die Bündnis 90/Die Grünen -
Ratsfraktion

Handwritten signature of Anja Degenhardt in blue ink.

Anja Degenhardt

Für die SPD-Ratsfraktion

Handwritten signature of Wilhelm Mankau in blue ink.

Wilhelm Mankau

Für die FDP-Ratsfraktion

Handwritten signature of Lars Gumbel in blue ink.

Lars Gumbel

Für die CWG-Ratsfraktion

Handwritten signature of Sebastian van de Weyer in blue ink.

Sebastian van de Weyer

Die Linke

Handwritten signature of Thomas Niggemeyer in blue ink.

Thomas Niggemeyer

Haupt- und Finanzausschuss (16er Ausschuss plus BM als Vorsitzender)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Fackler, Martin	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Lasenga, Jürgen	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Otto, Michael	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Tekolf, Michael	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Wahlenberg, Johannes	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Walter, Klaus	Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Wochnik, Florian
Degenhardt, Anja	Heinrichs, Markus	Zilz, Dirk	Ebbers, Monica
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Ebbers, Monica	Faßbender, Maik
Szallies, Christoph	Faßbender, Maik	Heinrichs, Markus	Lucht, Christiane
Zilz-Rombey, Susanne	Ebbers, Monica	Faßbender, Maik	Heinrichs, Markus
Coenen, Theo	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Mankau, Wilhelm	Stoltze, Jörg	Hase, Detlef	Consoir, Willi
Gumbel, Lars	Rothe, Claudia	Walter, Erwin	-
van de Weyer, Sebastian	Buckenhüskes, Ulrich	-	-
Niggemeyer, Thomas	-	-	-

Rechnungsprüfungsausschuss (11er Ausschuss; mindestens 6 RM und bis zu 5 SB)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Coenen, Bernd	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Lasenga, Jürgen	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Polmans, Matthias	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Wallrafen, Paul Gerd	Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Wallrafen, Heinz
Heinrichs, Markus	Faßbender, Maik	Siegers, Beate	Lucht, Christiane
Zilz-Rombey, Susanne	Zilz, Dirk	Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja
Meyers, Elisabeth *)	Tillmann, Stefan *)	Peters, Peter *)	Hütten, Kai *)
Coenen, Theo	Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Haese, Detlef
Mankau, Wilhelm	Goertz, Marco	Stoltze, Jörg	Haese, Detlef
Gumbel, Lars	Rothe, Claudia	Walter, Erwin	-
Lachmann, Jörg *)	Beines, Peter Josef *)	Dahlke, Hans-Peter *)	van de Weyer, Bernd *)

*) sachkundige Bürger

Wahlausschuss (8er Ausschuss plus Wahlleiter als Vorsitzender; mindestens 5 RM und bis zu 3 SB)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Meisel, Iris	Polmans, Matthias	-	-
Otto, Michael	Wallrafen, Paul Gerd	-	-
Wallrafen, Heinz	Tekolf, Michael	-	-
Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja	-	-
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	-	-
Rütten, Anke *)	Ahlen, Norbert *)	Schüppel, Christian *)	-
Mankau, Hans *)	Reuter, Hans Jürgen *)	-	-
Lachmann, Jörg *)	van de Weyer, Bernd *)	-	-

*) sachkundige Bürger

Wahlprüfungsausschuss (11er Ausschuss; mindestens 6 RM und bis zu 5 SB)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Fackler, Martin	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Michiels, Walter	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Tekolf, Michael	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Wallrafen, Paul Gerd	Meisel, Iris	Otto, Michael	Wahlenberg, Johannes
Szallies, Christoph	Degenhardt, Anja	Zilz-Rombey, Susanne	Faßbender, Maik
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	Heinrichs, Markus	Siegers, Beate
Tillmann, Stefan *)	Hütten, Kai *)	Prinz, Lothar *)	Meyers, Elisabeth *)
Stoltze, Jörg	Consoir, Willi	-	-
Krämer, Andreas *)	Ahlen, Norbert *)	Schüppel, Christian *)	Liebrecht, Ralf *)
Mankau, Hans *)	Gotzen, Hans Peter *)	Schulz, Thies *)	Henning, Markus *)
Dr. Striemann, Jürgen *)	Jakobs, Helmut *)	Bertulot, Gisela *)	van de Weyer, Bernd *)

*) sachkundige Bürger

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz (15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Otto, Michael	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Polmans, Matthias	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Wallrafen, Paul Gerd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Walter, Klaus *)	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Coenen, Bernd
Zilz, Dirk	Faßbender, Maik	Zilz-Rombey, Susanne	Degenhardt, Anja
Szallies, Christoph	Siegers, Beate	Lucht, Christiane	Zilz-Rombey, Susanne
Heinrichs, Markus **)	Zilz-Rombey, Susanne	Degenhardt, Anja	Ebbers, Monica
Stoltze, Jörg	Haese, Detlef	Coenen, Theo	Mankau, Wilhelm
Sachk. Bürger/innen			
Hürckmans, Johannes	Bohnen, Werner	Schaefer, Dietrich	Bormann, Michael
Nordhausen, Helle	Bohnen, Werner	Schaefer, Dietrich	Bormann, Michael
Dr. Boekels, Sebastian	Tillmann, Stefan	Krüger, Volker	Peters, Peter
Krämer, Andreas	Seeboth, Ulrich	Biewer, Brigitte	Rütten, Thomas
Lamp, Herbert	Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Schulz, Thies
Gründler, Jürgen **)	Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Henning, Markus
Dahlke, Hans-Peter *)	Bertulot, Gisela	Dr. Striemann, Jürgen	Lachmann, Jörg
als beratendes Mitglied			
Niggemeyer, Thomas	-	-	-

*) Vereinbarung CDU und CWG

***) Vereinbarung B90/GRÜNE und FDP

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Fackler, Martin	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Meisel, Iris	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Wochnik, Florian	Wahlenberg, Johannes	Walter, Klaus	Michiels, Walter
Lucht, Christiane	Ebbers, Monica	Szallies, Christoph	Siegers, Beate
Degenhardt, Anja	Heinrichs, Markus	Zilz-Rombey, Susanne	Faßbender, Maik
Goertz, Marco	Coenen, Theo	Consoir, Willi	Haese, Detlef
Rothe, Claudia	Walter, Erwin	Gumbel, Lars	-
Buckenhüskes, Ulrich	van de Weyer, Sebastian	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Korth, Helga	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Jochum, Karin	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Reugels-Schlütter, Hildegard	Dr. Küppers, Arnd	Spridzans, Irmgard	-
Ward, Michelle	Meyers, Elisabeth	Degenhardt, Jan	Kelle, Michael
Lucht, Edgar	de Munnik, Cecilia	Ebbers, Ronja	Tillmann, Stefan
Liebrecht, Ralf	Schüppel, Christian	Töpfer, Klaus	Rütten, Anke
Classen, Daniel	Schulz, Thies	Esser, Carolin	Grotjahn, Jürgen

Bei der Beratung von Tagesordnungspunkten in Schulangelegenheiten gehören dem Ausschuss weiterhin als beratende Mitglieder je ein Vertreter der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (Schulleitung), der Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten (Schulleitung), der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmatal (Schulleitung) und der katholischen und der evangelischen Kirche (Kirchenvertreter aufgrund gesetzlicher Grundlage) an.

**Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)**

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Meisel, Iris	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Tekolf, Michael	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Wallrafen, Heinz	Wallrafen, Paul Gerd	Fackler, Martin	Walter, Klaus
Degenhardt, Anja	Zilz-Rombey, Susanne	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Ebbers, Monica	Siegers, Beate	Heinrichs, Markus	Faßbender, Maik
Coenen, Theo	Goertz, Marco	Haese, Detlef	Consoir, Willi
Walter, Erwin	Gumbel, Lars	-	-
Rothe, Claudia *)	Gumbel, Lars	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Coenen, Marcus	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
Meding, Michael	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
Spridzans, Irmgard	Lüger, Reinhardt	Wallrafen, Johannes	Stolzenberger, Claudia
Meyers, Elisabeth	de Munnik, Cecilia	Prinz, Lothar	Degenhardt, Jan
Lucht, Edgar	Ward, Michelle	Van Horrick, Lisa	Kelle, Michael
Rütten, Thomas	Horbach-Jones, Marisa	Liebrecht, Ralf	Ahlen, Norbert
van de Weyer, Bernd *)	van de Weyer, Daniel	Bertulot, Gisela	Beines, Peter Josef

*) Vereinbarung FDP und CWG

**Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)**

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Michiels, Walter	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Wahlenberg, Johannes	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen	Walter, Klaus
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Zilz-Rombey, Susanne	Heinrichs, Markus
Faßbender, Maik	Degenhardt, Anja	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Haese, Detlef	Stoltze, Jörg	Goertz, Marco	Mankau, Wilhelm
Gumbel, Lars	Walter, Erwin	Rothe, Claudia	-
Buckenhüskes, Ulrich	van de Weyer, Sebastian	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Bormann, Michael	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Küskens, Paul	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Schmitz, Manfred	Coenen, Markus	Meding, Michael	Lynders, Hans-Wilhelm
Tillmann, Stefan	Krüger, Volker	Lucht, Edgar	Meyers, Elisabeth
Peters, Peter	Boekels, Sebastian	Prinz, Lothar	Kelle, Michael
Seeboth, Ulrich	Rütten, Anke	Krämer, Andreas	Soltysiak, Horst
Reuter, Hans Jürgen	Classen, Daniel	Lamp, Herbert	Gründler, Jürgen
als beratendes Mitglied			
Niggemeyer, Thomas	-	-	-

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft
(15er Ausschuss; mindestens 8 RM und bis zu 7 SB)**

Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Michiels, Walter	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Wallrafen, Heinz	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Wochnik, Florian	Coenen, Bernd	Tekolf, Michael	Lasenga, Jürgen
Siegers, Beate	Zilz, Dirk	Degenhardt, Anja	Faßbender, Maik
Heinrichs, Markus	Zilz-Rombey, Susanne	Szallies, Christoph	Lucht, Christiane
Consoir, Willi	Coenen, Theo	Stoltze, Jörg	Mankau, Wilhelm
Walter, Erwin	Rothe, Claudia	Gumbel, Lars	-
van de Weyer, Sebastian	Buckenhüskes, Ulrich	-	-
Sachk. Bürger/innen			
Berendes, Doris	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef
Schrievers, Klaus	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef
Stolzenberger, Claudia	Nacar, Justin	Lynders, Hans-Wilhelm	Rütten, Josef
Lucht, Edgar	Ward, Michelle	Tillmann, Stefan	De Munnik, Cecilia
Peters, Peter	Meyers, Elisabeth	Krüger, Volker	Kelle, Michael
Soltysiak, Horst	Zimmer, Bernd	Ahlen, Norbert	Biewer, Brigitte
Mankau, Hans	Gotzen, Hans-Peter	Reuter, Hans Jürgen	Lamp, Herbert

Verteilung der Ausschussvorsitze

Ausschuss	Vorsitz	Stellvertretung
Rechnungsprüfungsausschuss	CDU	SPD
Wahlprüfungsausschuss	CDU	GRÜN
Bauen, Klima- und Umweltschutz	GRÜN	SPD
Bildung, Sport und Kultur	GRÜN	CDU
Generationen, Integration und Soziales	SPD	CDU
Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten	CDU	GRÜN
Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft	CDU	GRÜN

Vertreter in Gremien

Gremium	Mitglied	Stellvertretung
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH - Aufsichtsrat -	Faßbender, Maik	Otto, Michael
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH - Aufsichtsrat -	Tekolf, Michael Heinrichs, Markus	./.
Sparkasse Krefeld - Filialdirektionsbeirat -	Wahlenberg, Johannes	./.
Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH - Aufsichtsrat -	Wahlenberg, Johannes Szallies, Christoph Mankau, Wilhelm	Lasenga, Jürgen Zilz, Dirk Stoltze, Jörg
Zweckverband euregio-rhein-maas-nord - <i>Verbandsversammlung</i> -	Walter, Klaus	Fackler, Martin
Schwalmverband Brüggen - <i>Verbandsversammlung</i> -	Fackler, Martin	Siegers, Beate
Kreisjugendhilfeausschuss	Vorsitzender Ausschuss für Gene- rationen, Integration und Soziales	stv. Ausschussvorsitzende/r

(ehrenamtliche) Stellvertretung des Bürgermeisters

1. Stellvertretung des Bürgermeisters Tekolf, Michael
2. Stellvertretung des Bürgermeisters Siegers, Beate
3. Stellvertretung des Bürgermeisters Goertz, Marco



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
 Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 15.10.2020

Vorlagen-Nr. 2-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Bestellung eines vom Rat zu bestellenden Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Es empfiehlt sich für evtl. Vertretungsfälle auch einen stellvertretenden Schriftführer zu bestellen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Rates für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 wird Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Rates und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Rates bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 03

Niederkrüchten, den 15.10.2020

Vorlagen-Nr. 3-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten stellte in seiner Sitzung am 15. September 2020 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 dahingehend fest, dass Herr Karl-Heinz Wassong zum Bürgermeister gewählt wurde. Auf die entsprechende Mitteilung des Wahlleiters hat Herr Bürgermeister Karl-Heinz Wassong am 22. September 2020 die Annahme seiner Wahl erklärt. Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong wurde am 28. September 2020 ein bestätigendes Schreiben über das sich nahtlos an das bisherige Beamtenverhältnis auf Zeit anschließende Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 überreicht.

Gemäß § 65 Absatz 3 GO NRW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlichen Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Da die Stellvertreter des Bürgermeisters erst im weiteren Verlauf der Sitzung gewählt werden, scheiden diese als mögliche Vorsitzende aus. Die Vereidigung und Amtseinführung erfolgen daher vom Altersvorsitzenden.

Die Person des Altersvorsitzenden ist zunächst festzustellen. Altersvorsitzender ist grundsätzlich das Ratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 04

Niederkrüchten, den 24.09.2020

Vorlagen-Nr. 4-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zu gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Wenngleich § 67 Absatz 3 GO NRW die Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern und stellvertretenden Bürgermeistern in demselben Satz nennt, empfiehlt sich eine Trennung, da es sinnvoll ist, dass die im weiteren Verlauf der Sitzung vorgesehene Wahl der stellvertretenden Bürgermeister von verpflichteten Ratsmitgliedern erfolgt.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Allen Ratsmitgliedern wird diese Verpflichtungserklärung zu Sitzungsbeginn auf den Tisch gelegt.

Im Rahmen der Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder wird die Verpflichtungserklärung vom Bürgermeister verlesen. Jedes Ratsmitglied wird sodann gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 04

Niederkrüchten, den 12.10.2020

Vorlagen-Nr. 6-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der Wahlperiode 2014/2020

Sachverhalt:

Mit der am 31. Oktober 2020 ablaufenden Wahlperiode beenden die Ratsmitglieder

Herr Peter Josef Beines,
Frau Birgitt Berlin,
Herr Wolfgang Fonger,
Herr Hans-Peter Gotzen,
Frau Helga Korth,
Herr Andreas Krämer,
Herr Jörg Lachmann,
Frau Marianne Lipp,
Herr Detlef Meyer,
Herr Thomas Rütten,
Herr Dietrich Schaefer,
Herr Manfred Schmitz,
Frau Marion Schouren,
Herr Ulrich Seeboth und
Herr Horst Soltysiak

ihre Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Niederkrüchten. Für ihr ehrenamtliches Engagement in der bzw. den vergangenen Wahlperiode/n werden sie geehrt und feierlich verabschiedet.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 03

Niederkrüchten, den 16.10.2020

Vorlagen-Nr. 5-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

Sofern von der Regelung, dass drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden, abgewichen werden soll, so ist für eine wirksame Wahl zuvor eine rechtswirksame Änderung der Hauptsatzung nötig.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in

Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Wahl muss zwingend geheim erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Wahlvorschläge können von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden. Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Unter „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben. Eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sieht das Gesetz nicht vor.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, demzufolge grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Rates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln muss, ist bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nicht zu beachten.

Es ist auch zulässig, einen Wahlvorschlag einzureichen, auf den sich alle Ratsmitglieder zuvor geeinigt haben. Ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag kann jedoch nur einstimmig angenommen werden, um zu einer rechtmäßigen Wahl der Stellvertreter zu führen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Wenn nur eine Gegenstimme abgegeben wird, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und der Rat muss das Verhältniswahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO NRW durchführen.

Vor der Abstimmung wird der Bürgermeister die abgegebenen Wahlvorschläge bekanntgeben und die Fraktionen um Benennung von Stimmzählern bitten.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates, somit die Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Mitglied kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die Personen, die sich zur Wahl stellen, sind abstimmungsberechtigt, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW).

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten vom Bürgermeister befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend führt Bürgermeister Wassong die stellvertretenden Bürgermeister, sofern sie zuvor die Annahme der Wahl erklärt haben, gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Wassong verliest dazu die Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
 „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als stellvertretende/r Bürgermeister/in der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die gewählten Personen werden gebeten die ihnen ausgehändigten Verpflichtungserklärungen unterschrieben zurückzugeben.

Im Verlauf des Abends wird es einen Fototermin mit den gewählten Personen geben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro		Die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen ist in § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt. Die zu gewährende zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt bei der ersten Stellvertretung des Bürgermeisters den 3-fachen und bei weiteren Stellvertretungen des Bürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen. Der 1-fache Satz ab dem 01. November 2020 monatlich 228,50 €.			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 16.10.2020

Vorlagen-Nr. 7-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Bildung von Ausschüssen gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Sondergesetzen sowie Festlegung der Größe und Struktur der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW und nach Sondergesetzen

Sachverhalt:

1. Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden.

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Die v.g. Ausschüsse sind die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung.

Darüber hinaus sind Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen zu bilden. Hierzu zählen der gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zu bildende Wahlprüfungsausschuss sowie der gemäß § 2 Absätze 1 und 3 KWahlG zu bildende Wahlausschuss. Weitere Pflichtausschüsse sind denkbar, für Niederkrüchten jedoch nicht relevant (z.B. Krankenhausausschuss, Betriebsausschuss).

Neben den o.g. Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse, die sog. freiwilligen Ausschüsse, bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse steht im Ermessen des Rates und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Auch der Schulausschuss ist heute - anders als früher - ein freiwilliger Ausschuss. Entscheidet sich der Rat allerdings für die Bildung eines Ausschusses, der sich mit Schulangelegenheiten

befasst, so ist die Regelung in § 85 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zu beachten. Demnach ist in einen solchen Ausschuss je ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Wird kein ausschließlich für Schulangelegenheiten zuständiger Ausschuss, sondern ein gemeinsamer, für verschiedene Angelegenheiten zuständiger Ausschuss gebildet, so bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände der Schulangelegenheiten beschränkt.

2. Größe der Ausschüsse

Der Rat regelt weiterhin die Zahl der Ausschusssitze. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalrechts, somit nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist gemäß § 2 Absatz 2 KWahlG der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlausschuss ist Wahlorgan.

3. Struktur der Ausschüsse

Der Rat regelt die Ausschussstruktur, somit die mögliche Ausschusszugehörigkeit von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern (§ 58 Absatz 3 GO NRW) und ggfs. beratenden sachkundigen Einwohnern (§ 58 Absatz 4 GO NRW).

Gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger (...), bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses von Bedeutung, da die Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Es empfiehlt sich, für die Struktur der Ausschüsse die Formulierung „Der Ausschuss (Benennung des Ausschusses) hat x Mitglieder, davon mindestens y Ratsmitglieder und bis zu z Sachkundige Bürger.“ zu wählen. Eine starre Festlegung, dass z.B. einem 15er Ausschuss 8 Ratsmitglieder und 7 Sachkundige Bürger angehören, sollte aufgrund von Praktikabilitätsgründen nicht gewählt werden.

Sofern im späteren zeitlichen Verlauf der Wahlperiode z.B. ein sachkundiger Bürger ausscheidet und hierfür ein Ratsmitglied nachrückt, so müsste der Rat dann lediglich über die personelle Nachbesetzung in diesem Ausschuss beschließen.

Der Wahlausschuss muss nicht zwingend mit Ratsmitgliedern besetzt werden; zu Beisitzern können z.B. auch sachkundige Bürger gewählt werden.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied hat gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies kann auch ein Pflichtausschuss sein. Das fraktionslose Ratsmitglied erklärt, welchem Ausschuss es angehören möchte. Für diesen Ausschuss hat der Rat das fraktionslose Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme bestellen. Auf Wunsch des fraktionslosen Ratsmitglieds kann der Rat es auch für weitere Ausschüsse zum beratenden Mitglied bestellen.

4. Sonstiges

Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW hat der Bürgermeister im Rat Stimmrecht. Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW stimmt der Bürgermeister in den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 nicht mit.

Bei den Beschlussfassungen des Rates über die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW stimmt der Bürgermeister demzufolge mit.

Bei den Beschlussfassungen über die Ausschussstruktur gemäß § 58 Absätze 1 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Sollte es in der Sitzung am 03. November 2020 nicht zu einer Bildung aller Ausschüsse kommen, so ist zumindest der Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Gemäß § 40 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen (...) zu beschließen. Vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über den Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 ist die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses für den 09. Dezember 2020 vorgesehen.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Pflichtausschüsse nach GO NRW:

- Haupt- und Finanzausschuss (17 Mitglieder und Bürgermeister als Vorsitzender)
- Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)

Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen:

- Wahlprüfungsausschuss (11 Mitglieder)
- Wahlausschuss (8 Beisitzer und Bürgermeister als Vorsitzender)

Freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (17 Mitglieder)
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (17 Mitglieder)
- Bauausschuss (17 Mitglieder)
- Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (17 Mitglieder)
- Schulausschuss (17 Mitglieder und zwei beratende Mitglieder der ev. und kath. Kirche sowie drei beratende Mitglieder der drei ortsansässigen Schulen)

Über die Bildung (1.), Größe (2.) und Struktur (3.) der Ausschüsse ist in einzelnen Beschlüssen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/52410000				
Kosten der Maßnahme in Euro		Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen sind den Sachkundigen Bürgern und Einwohnern nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie der Hauptsatzung Sitzungsgelder zu gewähren. Diese betragen ab dem 01. November 2020 je Sitzung 21,20 €.				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 22.10.2020

Vorlagen-Nr. 12-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Personelle Besetzung der Ausschüsse gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Nach den zuvor getroffenen Grundsatzentscheidungen bzgl. der Bildung von Ausschüssen sowie deren Größe und Struktur kann die namentliche Besetzung der Ausschüsse erfolgen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

1. Variante: Einigungsverfahren

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse en bloc beziehen oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein. Um das Merkmal des einheitlichen Wahlvorschlages zu erfüllen, muss konkurrenzlos nur ein einziger Vorschlag vorliegen. Weiterhin muss

eine Einigung der Ratsmitglieder vorliegen. Idealtypische Voraussetzung hierfür ist das Einbringen des Vorschlages durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder. Eine Einigung liegt nicht vor, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion oder gar ein einzelnes Ratsmitglied einen Wahlvorschlag unterbreitet. Sofern der Vorschlag jedoch von der Mehrheit der Ratsmitglieder eingereicht wird, so ist herrschende Meinung, dass damit die Voraussetzung der Einigung der Ratsmitglieder erfüllt ist. Schließlich ist ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind für die Einstimmigkeit unschädlich.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO nicht mit.

2. Variante: Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer

Kommt das Einigungsverfahren nicht zum Tragen, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach der mathematischen Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenwahlvorschläge nach dem Quotenverfahren von Hare-Niemeyer.

Berechtigt zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen sind Fraktionen und Gruppen; Einzelmandatsträgern steht das Recht nicht zu. Die Legaldefinition der Fraktionen ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Der Begriff „Gruppen des Rates“ aus § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist weiter zu fassen als der Begriff der Gruppe in § 56 Absatz 1 GO NRW. Mehrere Fraktionen oder Gruppen können nach dem Wortlaut der § 56 Absatz 3 GO NRW eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Diese Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Weiterhin erfordert eine zulässige Listenverbindung, dass sie auf Basis einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates reichen Listen ein, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Sofern bei der Festlegung der Struktur der Ausschüsse beschlossen wurde, dass auch sachkundige Bürger bzw. Einwohner den Ausschüssen angehören sollen, so müssen die Listen mehrere Gruppen von Bewerbern (Ratsmitglieder/sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner) enthalten. Es empfiehlt sich, diese Bewerbergruppen in Blöcken zu gliedern. Über die eingereichten Listen erfolgt sodann eine Abstimmung.

Der Bürgermeister stimmt gemäß § 40 Absatz 2 letzter Satz GO NRW nicht mit.

Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (d.h. ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen) dividiert. Das Ergebnis stellt die Quote dar. Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchste Nachkommastellen zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Um bei der Besetzung der Ausschüsse die zuvor festgelegte Struktur (Ratsmitglieder, Anzahl sachkundiger Bürger, Anzahl sachkundige Einwohner) zu erreichen, müssen entweder die Listen mit den Wahlvorschlägen passgenau auf das (voraussichtliche) Wahlergebnis abgestimmt sein. Alternativ muss für die Anzahl der sachkundigen Bürger (ggfs. auch Einwohner) je Fraktion bzw. Gruppe des Rates ebenfalls nach dem mathematischen Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer verteilt werden. In diesem Falle reicht es aus, wenn die Fraktionen/Gruppen des Rates die Listen blockweise mit den Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern bzw. sachkundigen Einwohnern bilden. Über die Verfahrensweise ist ggfs. ein Beschluss zu fassen.

Sofern eine Liste so wenig Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, so bleibt die Fraktion oder Gruppe des Rates, die die Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. In diesen Fällen besteht allerdings für die Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitgliedes nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für denjenigen Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt. Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Dieser wirkt im Ausschuss mit lediglich beratender Stimme mit. Erforderlich bleibt gleichwohl ein formeller Ratsbeschluss, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird (§ 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW).

Das oben beschriebene Verfahren ist für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern sowie für die personelle Besetzung der Ausschüsse mit stellvertretenden Mitgliedern anzuwenden. Es hat sich bewährt, je Mitglied drei namentliche Vertreter zu wählen. Lediglich für den Wahlausschuss soll für jeden Beisitzer ein Vertreter gewählt werden.

Da sich evtl. Abwesenheiten von Ratsmitgliedern aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder anderen Gründen bei den Abstimmungen direkt auf die (und in aller Regel abweichend auf die bei Vollzähligkeit der Ratsmitglieder und einem Abstimmungsverhalten zugunsten der eigenen Listen erwarteten) Abstimmungsergebnisse und somit auf die Besetzung der Ausschüsse aus-

wirken, könnte ein Einigungsverfahren auf Basis der im Vorfeld zur Verfügung gestellten Berechnungsmodelle ein mögliches Ziel aller Beteiligten sein. Nur so kann vermieden werden, dass es zu „ungewollten“ Ergebnissen aufgrund von Abwesenheiten Einzelner bei der Wahl oder durch ein ggfs. erforderliches Losverfahren bei gleichen Zahlenbruchteilen kommt.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Wege des Einigungsverfahrens mit einem einstimmigen Beschluss oder im Wege des Wahlverfahrens nach Hare-Niemeyer.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 19.10.2020

Vorlagen-Nr. 8-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Integrationsausschusses,
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW kraft Amtes den Vorsitz führt und
- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Wahlleiter ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der Ausschussvorsitze: einer Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und einer Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante:

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Für die Berechnung des Fünftels der Ratsmitglieder ist die Anzahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder unerheblich. Einem Einigungsvorschlag der Fraktionen können somit maximal 6 Ratsmitglieder widersprechen; in diesem Falle wäre der Einigungsvorschlag immer noch angenommen.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Falle das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.

Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend jeweils die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratsitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt als Anlage bei. Die Anlage gilt ebenso für das Verfahren der Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (s. hierzu auch Vorlagen-Nr. 9-2020/2025).

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt im Wege der Einigung gem. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW oder im Wege des Zugreifverfahrens gem. § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro		Die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen ist in § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt. Die Kosten stehen in Abhängigkeit zu der Anzahl der gebildeten Ausschüsse. Diese Anzahl ist derzeit noch nicht bekannt. Je berücksichtigungsfähigem Ausschuss beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab dem 01. November 2020 je Vorsitz 228,50 € €/mtl.			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Berechnung der Höchstzahlen Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze

gez. Wassong

§ 58 Abs. 5 GO NRW - Ausschussvorsitzende und stellv. Ausschussvorsitzende - Zugriffsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Haben sich die Fraktionen (alle Fraktionen müssen an dem Einigungsprozess beteiligt gewesen sein) über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Sofern eine Einigung über die Vorsitze und stellv. Vorsitze nicht erfolgt, werden die Vorsitze und stellv. Vorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich aus der Höchstzahlenberechnung nach den nominellen Fraktionsgrößen bzw. Größen der Fraktionszusammenschlüsse ergeben. Bei der Berechnung unten wurden nur Fraktionsgrößen berücksichtigt. Sofern eine Zuteilung über die Höchstzahlenberechnung erfolgt, wird nicht abgestimmt.

	CDU	Reihenfolge Höchstzahl	Grüne	Reihenfolge Höchstzahl	SPD	Reihenfolge Höchstzahl	FDP	Reihenfolge Höchstzahl	CWG	Reihenfolge Höchstzahl	Die LINKE ohne Fraktionsstatus
Fraktionsgröße (alternativ: Größe der Fraktionsgemeinschaften)	13		9		6		3		2		1
Höchstzahl bei Teiler 1	13,00	1	9,00	2	6,00	4	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	
Höchstzahl bei Teiler 2	6,50	3	4,50	5	3,00	Los 8/9/10	1,50		1,00		
Höchstzahl bei Teiler 3	4,33	6	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	1,00		0,67		
Höchstzahl bei Teiler 4	3,25	7	2,25	12	1,50		0,75		0,50		
Höchstzahl bei Teiler 5	2,60	11	1,80	17	1,20		0,60		0,40		
Höchstzahl bei Teiler 6	2,17	13	1,50		1,00		0,50		0,33		
Höchstzahl bei Teiler 7	1,86	16	1,29		0,86		0,43		0,29		
Höchstzahl bei Teiler 8	1,63	18	1,13		0,75		0,38		0,25		

Der Rat muss vor dem Zugriff auf die stellv. Vorsitze in den Ausschüssen entscheiden, ob für die stellv. Vorsitzende dieselben Höchstzahlen wie für die Vorsitzenden der Ausschüsse greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz ebenfalls Höchstzahl 1 - 6) oder ob die nächstfolgenden Höchstzahlen für den Zugriff auf die stellv. Vorsitze greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz Höchstzahl 7 - 12). Wenn dieselben Höchstzahlen für Vorsitz und stellv. Vorsitz greifen, so könnten die zugreifenden Fraktionen - wenn sie dies wollen und entsprechend zugreifen - Vorsitz und stellv. Vorsitz in einer Fraktion belassen.

Fraktion	Zugriff
CDU	1
Grüne	2
CDU	3
SPD	4
Grüne	5
CDU	6
CDU	7
Grüne	Los 8/9/10
SPD	
FDP	
CDU	11
Grüne	12
CDU	13
SPD	Los 14/15
CWG	
CDU	16
Grüne	17
CDU	18

Zugriff auf 6 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU

Zugriff auf 7 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU

Zugriff auf 8 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU
Grün/SPD/FDP	Grün/SPD/FDP

Zugriff auf 6 Vorsitze und 6 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne/SPD/
CDU	FDP
SPD	
Grüne	CDU
CDU	Grüne

Zugriff auf 7 Vorsitze und 7 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/
Grüne	FDP
CDU	
SPD	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	SPD/CWG

Zugriff auf 8 Vorsitze und 8 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/FDP
Grüne	
CDU	CDU
SPD	Grüne
Grüne	CDU
CDU	
CDU	SPD/CWG
Grüne/SPD/FDP	CDU

Los



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 18.10.2020

Vorlagen-Nr. 9-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Ver- bzw. Zuteilung der stellv. Ausschussvorsitze gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NRW gelten die Sätze 1 bis 5 für stellvertretende Vorsitzenden entsprechend.

Voraussetzung für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu stellv. Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Integrationsausschusses,
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses; hier wählt der Hauptausschuss gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden,

- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat (z.B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen stellvertretender Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Vertreter im Amt des Bürgermeisters ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der stellv. Ausschussvorsitze: einer Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und einer Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls die vorgenannte Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante:

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Für die Berechnung des Fünftels der Ratsmitglieder ist die Anzahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder unerheblich. Einem Einigungsvorschlag der Fraktionen dürfen somit max. 6 Ratsmitglieder widersprechen; in diesem Falle wäre der Einigungsvorschlag immer noch angenommen.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen.

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen

Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.

Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Die Ratsmitglieder müssen aber – vor der Anwendung des Zugreifverfahren – durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, ob die stellv. Vorsitzende nach **denselben** Höchstzahlen wie bei den Vorsitzenden oder nach den Höchstzahlen, die auf die für die Vorsitzenden genutzten Höchstzahlen **folgen**, zugeteilt werden sollen.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die stellv. Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend jeweils die Ausschüsse, deren stellv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die stellv. Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratsitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt als Anlage bei. Die Anlage gilt ebenso für das Verfahren der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden (s. hierzu auch Vorlagen-Nr. 8-2020/2025).

Die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze erfolgt im Wege der Einigung gem. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW oder im Wege des Zugreifverfahrens gem. § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Im letzteren Fall ist **vor der Anwendung des Zugreifverfahrens zu entscheiden**, ob die stellv. Vorsitzenden nach **denselben** Höchstzahlen wie bei den Vorsitzenden oder nach den Höchstzahlen, die auf die für die Vorsitzenden genutzten Höchstzahlen **folgen**, zugeteilt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:					
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Berechnung der Höchstzahlen Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze

gez. Wassong

§ 58 Abs. 5 GO NRW - Ausschussvorsitzende und stellv. Ausschussvorsitzende - Zugriffsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Haben sich die Fraktionen (alle Fraktionen müssen an dem Einigungsprozess beteiligt gewesen sein) über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Sofern eine Einigung über die Vorsitze und stellv. Vorsitze nicht erfolgt, werden die Vorsitze und stellv. Vorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich aus der Höchstzahlenberechnung nach den nominellen Fraktionsgrößen bzw. Größen der Fraktionszusammenschlüsse ergeben. Bei der Berechnung unten wurden nur Fraktionsgrößen berücksichtigt. Sofern eine Zuteilung über die Höchstzahlenberechnung erfolgt, wird nicht abgestimmt.

	CDU	Reihenfolge Höchstzahl	Grüne	Reihenfolge Höchstzahl	SPD	Reihenfolge Höchstzahl	FDP	Reihenfolge Höchstzahl	CWG	Reihenfolge Höchstzahl	Die LINKE ohne Fraktionsstatus
Fraktionsgröße (alternativ: Größe der Fraktionsgemeinschaften)	13		9		6		3		2		1
Höchstzahl bei Teiler 1	13,00	1	9,00	2	6,00	4	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	
Höchstzahl bei Teiler 2	6,50	3	4,50	5	3,00	Los 8/9/10	1,50		1,00		
Höchstzahl bei Teiler 3	4,33	6	3,00	Los 8/9/10	2,00	Los 14/15	1,00		0,67		
Höchstzahl bei Teiler 4	3,25	7	2,25	12	1,50		0,75		0,50		
Höchstzahl bei Teiler 5	2,60	11	1,80	17	1,20		0,60		0,40		
Höchstzahl bei Teiler 6	2,17	13	1,50		1,00		0,50		0,33		
Höchstzahl bei Teiler 7	1,86	16	1,29		0,86		0,43		0,29		
Höchstzahl bei Teiler 8	1,63	18	1,13		0,75		0,38		0,25		

Der Rat muss vor dem Zugriff auf die stellv. Vorsitze in den Ausschüssen entscheiden, ob für die stellv. Vorsitzende dieselben Höchstzahlen wie für die Vorsitzenden der Ausschüsse greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz ebenfalls Höchstzahl 1 - 6) oder ob die nächstfolgenden Höchstzahlen für den Zugriff auf die stellv. Vorsitze greifen sollen (z.B. für den Vorsitz Höchstzahl 1 - 6 und für den stellv. Vorsitz Höchstzahl 7 - 12). Wenn dieselben Höchstzahlen für Vorsitz und stellv. Vorsitz greifen, so könnten die zugreifenden Fraktionen - wenn sie dies wollen und entsprechend zugreifen - Vorsitz und stellv. Vorsitz in einer Fraktion belassen.

Fraktion	Zugriff
CDU	1
Grüne	2
CDU	3
SPD	4
Grüne	5
CDU	6
CDU	7
Grüne	Los 8/9/10
SPD	
FDP	
CDU	11
Grüne	12
CDU	13
SPD	Los 14/15
CWG	
CDU	16
Grüne	17
CDU	18

Zugriff auf 6 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU

Zugriff auf 7 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU

Zugriff auf 8 x Vorsitz und stellv. Vorsitz, Verwendung <u>derselben</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
SPD	SPD
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	CDU
Grün/SPD/FDP	Grün/SPD/FDP

Zugriff auf 6 Vorsitze und 6 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	CDU
Grüne	Grüne/SPD/
CDU	FDP
SPD	
Grüne	CDU
CDU	Grüne

Zugriff auf 7 Vorsitze und 7 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/
Grüne	FDP
CDU	
SPD	CDU
Grüne	Grüne
CDU	CDU
CDU	SPD/CWG

Zugriff auf 8 Vorsitze und 8 stellv. Vorsitzende, Verwendung <u>aufeinanderfolgender</u> Höchstzahlen	
Vorsitz	stellv. Vorsitz
CDU	Grüne/SPD/FDP
Grüne	
CDU	CDU
SPD	Grüne
Grüne	CDU
CDU	
CDU	SPD/CWG
Grüne/SPD/FDP	CDU

Los



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 53

Niederkrüchten, den 22.10.2020

Vorlagen-Nr. 13-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

§ 56 GO NRW behandelt u.a. die Themen Fraktionen, Gruppen und die ihnen zu gewährenden Zuwendungen. Bei den folgenden Ausführungen wird die GO NRW in der Fassung ab dem 01. November 2020 zitiert.

Gemäß § 56 Abs. 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern (...), die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern (...) bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat (...) entsprechend. Eine Gruppe im Rat (...) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Fraktionen und Gruppen sind kaum zu unterscheiden. Da Fraktionen weitergehende Rechte als Gruppen haben, dürfte in der Praxis die Bildung einer Gruppe nur infrage kommen, wenn der Zusammenschluss nicht die erforderliche Mindestfraktionsstärke erreicht.

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. (...) Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Min-

destgröße einer Ratsfraktion entspricht. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Die GO verpflichtet die Gemeinde zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen dem Grunde nach. Die Höhe der Aufwendungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Rates. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, hat Anspruch auf die Bereitstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln. Es ist zulässig, einem fraktionslosen Ratsmitglied – anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln – finanzielle Zuwendungen zukommen zu lassen. Die finanziellen Zuwendungen dürfen jedoch die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält. Gruppen erhalten mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion in dem Rat erhalten würde (Kommentar Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch Ziffer 1 zu § 56 GO NRW).

§ 11 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten enthält derzeit folgende Regelung zu den Mitteln, die den Fraktionen gewährt werden:

„Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.“

Wenn ein Rat eine solche Regelung in der Hauptsatzung trifft, handelt es sich um eine Regelung, die in der Hauptsatzung getroffen werden kann, jedoch nicht zwingend dort getroffen werden muss. Demgegenüber gibt es auch zwingend in der Hauptsatzung vorzunehmende Regelungen wie z.B. Einzelheiten zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Absatz 2 GO NRW.

Insofern könnte ein Beschluss zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen an ein fraktionsloses Ratsmitglied, der die bestehende Regelung in der Hauptsatzung lediglich ergänzt, nicht aber widerspricht oder unterläuft, durch einfachen Ratsbeschluss erfolgen. Eine Hauptsatzungsänderung wäre nicht zwingend erforderlich.

Aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, von der Möglichkeit, einem fraktionslosen Ratsmitglied finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunika-

tionsmittel zu gewähren, Gebrauch zu machen. Die Zuwendungen würden in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte, gewährt und betragen somit monatlich $((80,00 \text{ €} + 2 \times 6,00 \text{ €}) \times 2/3 \times 90 \%) / 2 = 27,60 \text{ €}$. Über die Verwendung der Zuwendungen ist gemäß § 56 Abs. 3 Sätze 9 und 3 GO NRW ein Nachweis zu führen. Die Regelung sollte rückwirkend ab dem 01. November und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 gelten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die finanziellen Zuwendungen im Vergleich zu den alternativ zur Verfügung zu stellenden Sach- und Kommunikationsmitteln kostenneutral verhalten werden.

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01. November 2020 und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte, gewährt. In Anwendung von § 11 Absatz 5 der Hauptsatzung wird somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 27,60 € gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:					
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 19.10.2020

Vorlagen-Nr. 10-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschusses des Kreises Viersen

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. k der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen gehören dem Kreisjugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes an. Gleichzeitig ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Es ist beabsichtigt, dass der Kreistag über die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung am 05. November 2020 beschließt. Aus Sicht der Kreisverwaltung wäre es zweckmäßig, wenn die Städte und Gemeinden sich jeweils durch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses, der sich auf örtlicher Ebene mit Jugendfragen befasst, vertreten lassen. Im Übrigen wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben des Kreises Viersen verwiesen.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurde zum beratenden Mitglied die Vorsitzende des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses, Frau Anja Degenhardt, und zum stellvertretenden beratenden Mitglied die stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses, Frau Marion Schouren, entsandt.

Beschlussvorschlag:

Zum beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss wird die bzw. der Vorsitzende des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses entsandt. Zum stellvertretenden beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss wird die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses entsandt.

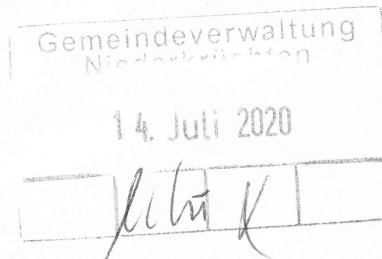
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben des Kreises Viersen

gez. Wassong

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 9 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Jessica Leukers

Zimmer: 3107
Telefon: 02162 39-1008
Fax: 02162 39-1049
E-Mail: jessica.leukers
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: BL – 10 24 40/01

Viersen, 09.07.2020

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Viersen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Ablauf des 31.10.2020 endet die Wahlzeit des Kreistages. Die Kreistagsneuwahl findet am 13.09.2020 statt. Da die Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses an die des Kreistages gebunden ist, muss der Jugendhilfeausschuss durch den neuen Kreistag ebenfalls neu gebildet werden. Über die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses wird in der Kreistagssitzung am 05.11.2020 beschlossen.

Nach § 4 Abs. 3 Buchst. k der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen gehören dem Kreisjugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes an. Gleichzeitig ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.

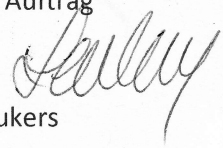
Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung obliegt es dem Rat Ihrer Gemeinde, die Vertreter zu benennen.

Aus Sicht der Kreisverwaltung wäre es zweckmäßig, wenn die Städte und Gemeinden sich jeweils durch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses, der sich auf örtlicher Ebene mit Jugendfragen befasst, vertreten lassen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mir ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied nach erfolgter Wahl zu benennen und mir die entsprechenden Kontaktdaten sobald wie möglich zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Leukers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 22.10.2020

Vorlagen-Nr. 14-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

Im Folgenden werden die Gremien und die Anzahl der für die Wahlperiode 2020/2025 zu entsendenden Vertreter, ggfs. mit ergänzenden Erläuterungen, aufgeführt.

1. Zweckverband euregio rhein-maas-nord – Verbandsversammlung –

Gemäß § 7 Nr. 4 der Satzung für einen Zweckverband euregio rhein-maas-nord wählen die Mitgliedskörperschaften nach Beginn einer neuen Wahlperiode unverzüglich ihre Vertreter für

die Verbandsversammlung. Es sind ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied

Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied

2. Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Gesellschafterin der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH.

Für den Aufsichtsrat sind ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied

Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied

3. Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Ein Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde Niederkrüchten. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten entsandt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Für den Aufsichtsrat sind zwei Mitglieder zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

Ratsmitglied Detlef Meyer

Ratsmitglied Wilhelm Mankau

4. Filialdirektionsbeirat der Sparkasse Krefeld

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld vom 05.07.1988 wurde beschlossen, dass die Bürgermeister der Gemeinden Schwalmthal, Brüggen und Niederkrüchten kraft ihres Amtes Mitglied des Filialdirektionsbeirates sind. Damit ist Bürgermeister Karl-Heinz Wassong Mitglied dieses Beirates. Ein weiteres Mitglied ist vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten zu entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurde entsandt:

Ratsmitglied Theo Coenen

5. Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH

Gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag ist die Gemeinde berechtigt, vier Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, davon ist ein Vertreter der Bürgermeister. Der Rat kann somit drei weitere Mitglieder entsenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden entsandt:

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong als Mitglied

Ratsmitglied Johannes Wahlenberg als Mitglied

Ratsmitglied Wilhelm Mankau als Mitglied

Ratsmitglied Marianne Lipp als Mitglied

Allgemeiner Vertreter Hermann-Josef Schippers als stellvertretendes Mitglied

Ratsmitglied Jürgen Lasenga als stellvertretendes Mitglied

Ratsmitglied Jörg Stoltze als stellvertretendes Mitglied

Ratsmitglied Christoph Szallies als stellvertretendes Mitglied

6. Schwalmverband Brüggen – Verbandsversammlung –

Der Sachverhalt zur Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung wird zur Sitzung des Rates am 24. November 2020 aufbereitet, da noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband Brüggen aussteht.

Zu den vorgenannten Gremien sind Vertreter zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
 Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 19.10.2020

Vorlagen-Nr. 11-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse, wie sie im Ältestenrat am 24. September 2020 andiskutiert wurden, ist als Anlage der Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 beigefügt. Der Sitzungskalender für das Jahr 2021 soll im Rat am 24. November 2020 beraten werden. Der Entwurf wird vorab mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Sitzungskalender 2020 - Entwurf Nov. und Dez. 2020 -

gez. Wassong

Entwurf des Sitzungskalenders für die Zeit vom 01.11. bis zum 31.12.2020 mit möglichen neuen Ausschüssen (kursiv gedruckt)

- BSK *Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur*
- BKU *Ausschuss für Bauen, Klima, Umweltschutz*
- GIS *Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales*
- PVG *Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten*
- WTLF *Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft*
- HFA *Haupt- und Finanzausschuss*
- RPA *Rechnungsprüfungsausschuss*
- WA *Wahlausschuss*
- WPA *Wahlprüfungsausschuss*

November		Dezember	
So	1	Di	1
Mo	2	Mi	2
Di	3	Do	3
Mi	4	Fr	4
Do	5	Sa	5
Fr	6	So	6
Sa	7	Mo	7
So	8	Di	8
Mo	9	Mi	9
Di	10	Do	10
Mi	11	Fr	11
Do	12	Sa	12
Fr	13	So	13
Sa	14	Mo	14
So	15	Di	15
Mo	16	Mi	16
Di	17	Do	17
Mi	18	Fr	18
Do	19	Sa	19
Fr	20	So	20
Sa	21	Mo	21
So	22	Di	22
Mo	23	Mi	23
Di	24	Do	24
Mi	25	Fr	25
Do	26	Sa	26
Fr	27	So	27
Sa	28	Mo	28
So	29	Di	29
Mo	30	Mi	30
		Do	31

Fraktionssitzungen					
CDU	03.11.2020 (vor d. Rat)	16.11.2020	23.11.2020	07.12.2020	14.12.2020
Grüne	02.11.2020	16.11.2020	23.11.2020	07.12.2020	14.12.2020
SPD	02.11.2020		23.11.2020		14.12.2020
FDP	02.11.2020		23.11.2020		14.12.2020
CWG	02.11.2020		23.11.2020		14.12.2020

Sitzungskalender für die Zeit vom 01.11. bis zum 31.12.2020

Stand: 04.11.2020

- HFA Haupt- und Finanzausschuss
- RPA Rechnungsprüfungsausschuss
- WA Wahlausschuss
- WPA Wahlprüfungsausschuss
- BSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- BKU Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
- GIS Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- PVG Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
- WTLF Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

November		Dezember	
So	1 Allerheiligen	Di	1 BKU
Mo	2 Fraktionen	Mi	2
Di	3 Rat / Frakt.	Do	3
Mi	4	Fr	4
Do	5	Sa	5
Fr	6	So	6
Sa	7	Mo	7 Fraktionen
So	8	Di	8 HuF
Mo	9	Mi	9 WPA
Di	10	Do	10
Mi	11	Fr	11
Do	12	Sa	12
Fr	13	So	13
Sa	14	Mo	14 Fraktionen
So	15	Di	15 Rat
Mo	16 Fraktionen	Mi	16
Di	17 HuF	Do	17
Mi	18	Fr	18
Do	19 RPA	Sa	19
Fr	20	So	20
Sa	21	Mo	21
So	22	Di	22
Mo	23 Fraktionen	Mi	23
Di	24 Rat	Do	24
Mi	25	Fr	25 1. Weihnachtstag
Do	26	Sa	26 2. Weihnachtstag
Fr	27	So	27
Sa	28	Mo	28
So	29	Di	29
Mo	30 PVG	Mi	30
		Do	31 Silvester

Fraktionssitzungen					
CDU	03.11.2020 (vor d. Rat)	16.11.2020	23.11.2020	07.12.2020	14.12.2020
Grüne	02.11.2020	16.11.2020	23.11.2020	07.12.2020	14.12.2020
SPD	02.11.2020		23.11.2020		14.12.2020
FDP	02.11.2020	16.11.2020	23.11.2020	07.12.2020	14.12.2020
CWG	02.11.2020		23.11.2020		14.12.2020